

Gesetz vom 13. Dezember 2018, mit dem das Burgenländische Straßengesetz 2005 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Straßengesetz 2005, LGBl. Nr. 79/2005, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Das Anhörungsverfahren gemäß Abs. 2 kann entfallen, wenn die Verlegung der Straße im Zusammenhang mit einem Straßenbauvorhaben des Bundes erforderlich ist und in dem Genehmigungsverfahren für die Bundesstraße die Verlegung der Landes-, Gemeinde- oder Privatstraße dargestellt und die Öffentlichkeit eingebunden wurde.“

2. § 37b Abs. 2 erster Satz lautet:

„Die strategischen Lärmkarten (Abs. 1) haben den Anforderungen der Richtlinie 2002/49/EG in der Fassung der Richtlinie 2015/996/EU zu entsprechen.“

3 In § 37b Abs. 4 wird nach der Wortfolge „Richtlinie 2002/49/EG“ die Wortfolge „in der Fassung der Richtlinie 2015/996/EU“ eingefügt.

4. In § 44 wird in lit.b nach der Wortfolge „Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABL. Nr. L189 vom 18.7.2002 S.12“ die Wortfolge „in der Fassung der Richtlinie 2015/996/EU, ABL. Nr. L168 vom 1.7.2015 S.1“ eingefügt.

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

Problem:

- a) Wenn eine Autobahn oder Schnellstraße von der ASFINAG geplant wird bzw. errichtet werden soll, sind oftmals auf dem untergeordneten Straßennetz Änderungen erforderlich. Diese werden im Projekt der ASFINAG im Regelfall gleich mitgeplant, in den Projektsunterlagen dargestellt und von den Sachverständigen auf ihre Auswirkungen hin überprüft. Auch die Öffentlichkeit wird entsprechend eingebunden.

Wenn dann einige Monate später ein eigenes Anhörungsverfahren für die Verlegung der Landes-, Gemeinde- oder Privatstraße erforderlich ist und neuerlich die Öffentlichkeit eingebunden wird, ist das eine Doppelgleisigkeit, die für den Straßenerhalter und die Straßenbehörden einen Aufwand darstellt, dem aber kein erkennbarer Nutzen mehr gegenübersteht.

Auch die Bevölkerung versteht oftmals nicht, warum hier neuerlich etwas begutachtet wird, das ohnehin schon Gegenstand öffentlicher Diskussionen war.

- b) Das Gesetz enthält in § 37b Hinweise auf die Richtlinie 2002/49/EG. Diese Richtlinie enthält Regelungen über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm. Anhang II dieser Richtlinie regelt Bewertungsmethoden für Lärmindizes und wurde durch die Richtlinie 2015/996/EU geändert, der Hinweis auf die Richtlinie 2002/49/EG ist somit nicht mehr aktuell.

Ziel und Inhalt:

Ad a): Das Anhörungsverfahren soll in den obgenannten Fällen entfallen können.

Ad b): Der Hinweis auf die EU-Richtlinie soll aktualisiert werden.

Alternativen:

Ad a): Beibehaltung der bisherigen Rechtslage

Ad b): Keine

Finanzielle Auswirkungen:

Es fallen keine erhöhten Kosten an.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Keine

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die Verfahrensvereinfachung und die neuen Berechnungsmethoden für Lärm wirken sich auf alle Gruppen der Gesellschaft gleich aus.

B. Besonderer Teil

Zu Z 1:

Das Anhörungsverfahren soll in den obgenannten Fällen entfallen können.

Zu Z 2 bis 5:

Die Art und Weise, wie Lärmkarten zu erstellen sind, ist durch die Richtlinie 2002/49/EG geregelt, deren Anhang II durch die Richtlinie 2015/996/EU geändert wurde. Die Zitate sind daher zu ergänzen.

In weiterer Folge wird auch die Bgld. Umgebungslärmschutzverordnung, LGBl. Nr. 71/2007, anzupassen sein, welche die Berechnung der Lärmindizes detailliert vorgibt.